

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3949. Sitzung am 25. November 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, Chiles, Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1998/796)²⁷⁰

Bericht des Generalsekretärs über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1998/1064)²⁷¹".

Resolution 1212 (1998) vom 25. November 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1141 (1997) vom 28. November 1997, sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär vom 22. Oktober 1998²⁷²,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 24. August²⁷³ und 11. November 1998²⁷⁴ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

mit Lob für die Rolle, die die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti dabei spielt, der Regierung Haitis durch Unterstützung und durch andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Mitgliedstaaten, die zu der Zivilpolizeimission beigetragen haben,

sowie mit Lob für die Rolle des Beauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Institutionen, der nationalen Aussöhnung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in Haiti,

Kenntnis nehmend von der Schlüsselrolle, welche die Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die Internationale Zivil-

mission in Haiti und die technische Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie bilaterale Programme bisher wahrgenommen haben, indem sie bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich waren, die ein fester Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die Reform des Justizwesens Haitis für die erfolgreiche Aufstellung der Haitianischen Nationalpolizei ist, und mit Genugtuung darüber, daß bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei und bei der Verwirklichung des "Entwicklungsplans für die Haitianische Nationalpolizei für den Zeitraum 1997-2001" vom Mai 1997 auch weiterhin Fortschritte erzielt werden,

nachdrücklich hinweisend auf den Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung, feststellend, daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Sicherheit in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die lang anhaltende politische Pattsituation, die mit beträchtlichen Risiken für den Frieden und die Entwicklung verbunden ist,

seinem tiefen Bedauern Ausdruck verleihend, daß die Aktivitäten der Zivilpolizeimission aufgrund dieser politischen Pattsituation bislang nicht auf andere Formen der internationalen Hilfeleistung übertragen werden konnten,

in der Erkenntnis, daß das Volk und die Regierung von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig eine selbständige, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und ermutigt Haiti, seine diesbezüglichen Pläne aktiv weiterzuverfolgen;

2. *beschließt* unter Berücksichtigung der Ziffer 1 und auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti, das derzeitige Mandat der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti, einschließlich ihres Einsatzkonzepts, bis zum 30. November 1999 zu verlängern, um der Regierung Haitis auch künftig durch Unterstützung und durch andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei im Einklang mit den in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. November 1998²⁷⁴ dargelegten Regelungen behilflich zu sein, einschließlich der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Haitianischen Nationalpolizei vor

²⁷⁰ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*.

²⁷¹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1998*.

²⁷² Ebd., Dokument S/1998/1003, Anlage.

²⁷³ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/796.

²⁷⁴ Ebd., *Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1064.

Ort und der Stärkung der Kapazität der Generaldirektion der Polizei im Hinblick auf die Verwaltung der aus bilateralen und multilateralen Quellen zur Verfügung gestellten Hilfe;

3. *bekräftigt*, daß die künftige internationale Hilfeleistung an die Haitianische Nationalpolizei über die Sonderorganisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie über internationale und regionale Organisationen und von seiten der Mitgliedstaaten erwogen werden sollte;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen entsprechend zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zur Durchführung der Bestimmungen des in Ziffer 2 genannten Mandats ergreifen;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der umfassenden Abstimmung zwischen multilateralen und bilateralen Beitragszahlern, um die wirksame Aufteilung der der Haitianischen Nationalpolizei gewährten internationalen Hilfe zu gewährleisten, und ersucht den Beauftragten des Generalsekretärs in Haiti, mit den Mitgliedstaaten eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die bilateralen und multilateralen Anstrengungen einander ergänzen;

6. *fordert* die haitianischen Behörden und führenden Politiker *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen und in einem Geiste der Toleranz und der Kompromißbereitschaft dringend Verhandlungen zur Beendigung der Krise zu führen;

7. *fordert* die haitianischen Behörden *auf*, sich auch weiterhin für die Reform und die Stärkung des Justizsystems Haitis, insbesondere seiner Strafanstalten, einzusetzen;

8. *betont*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der haitianischen Regierung und dem haitianischen Volk stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in Haiti unerlässlich sind,

unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis und bittet die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Konzipierung eines solchen Programms beizutragen;

9. *ersucht* alle Staaten, freiwillige Beiträge an den mit Resolution 975 (1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die Haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die dem Generalinspekteur, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der Haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat von dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution an bis zum Auslaufen des Mandats der Zivilpolizeimission am 30. November 1999 alle drei Monate über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

11. *bekundet seine Absicht*, die Zivilpolizeimission nicht über den 30. November 1999 hinaus zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, in seinem zweiten Bericht, auf den in Ziffer 10 Bezug genommen wird, zur Behandlung durch den Sicherheitsrat Empfehlungen über einen tragfähigen Übergang zu anderen Formen der internationalen Hilfeleistung abzugeben und dabei zu berücksichtigen, daß es notwendig ist, die bei der Reform der Haitianischen Nationalpolizei erzielten Fortschritte zu erhalten und die Unterstützung seitens der Vereinten Nationen für die Konsolidierung der Demokratie, die Achtung vor den Menschenrechten und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in Haiti weiter zu stärken;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3949. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1994, 1996 und 1997 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3869. Sitzung am 6. April 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/1998/222)²⁷⁵".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 1998 betreffend die Situation in Afghanistan²⁷⁷ geprüft.

²⁷⁶ S/PRST/1998/9.

²⁷⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

²⁷⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/222.